

## Liebe Leserinnen und Leser,

in der Juni-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de-Aktuell berichten wir über folgende Themen aus kapitalmarktrechtlicher Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis:

### Gesetzgebung

**Aktionsplan zum Verbraucherschutz:** Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung des Schutzes der Kleinanleger veröffentlicht. Der Katalog der nach dem Vermögensanlagegesetz geregelten Anlageformen wird erweitert und die Anforderungen an die Transparenz von Informationen im Verkaufsprospekt werden erhöht.

**Finanzmarktanpassungsgesetz:** Der Entwurf des FinMarktAnpG befindet sich derzeit im Finanzausschuss. Wesentliche Änderungen wird es im KAGB- und KWG-Bereich geben.

### Rechtsprechung

**Execution only:** Das OLG Frankfurt am Main hat entschieden, dass im Rahmen von Geschäften, bei denen keine Beratungsleistungen erbracht werden, nicht ungefragt über Rückvergütungen aufgeklärt werden muss.

**Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und Anlageentscheidung:** Das OLG Dresden hat entschieden, dass ein unzutreffend ausgestellter Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers auch dann für die Anlageentscheidung ursächlich sein kann, wenn zwischen Bestätigungsvermerk und Erwerbszeitpunkt der Anlage mehr als 18 Monate vergangen sind.

**Widerrufsbelehrung:** Der BGH hat klargestellt, dass in einer Widerrufsbelehrung, die vom gesetzlichen Muster abweicht, auf die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft hingewiesen werden muss.

### Beratungspraxis

**Neue Gesetzgebung zu Widerrufsbelehrungen und Verbraucherinformationen:** Zum 13. Juni 2014 treten grundlegende Veränderungen in Sachen Verbraucherschutz in Kraft. Wir weisen noch einmal auf wesentliche Punkte hin.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von

GK-law.de – Aktuell

 <b>Gesetzgebung</b>	<b>2</b>
▪ <b>Bundesregierung legt Aktionsplan zum Verbraucherschutz vor</b>	<b>2</b>
▪ <b>Finanzausschuss berät über Finanzmarktanpassungsgesetz</b>	<b>3</b>

• <b>Rechtsprechung</b>	<b>4</b>
▪ Bei „Execution-only“-Geschäften muss nicht über Rückvergütungen aufgeklärt werden	4
▪ Zeitablauf lässt Kausalität zwischen fehlerhaftem Bestätigungsvermerk und Anlageentscheidung nicht entfallen	4
• <b>Beratungspraxis</b>	<b>6</b>
▪ Wichtige Neuregelung zu Widerrufsbelehrung und Verbraucher-Informationen	6
• <b>Impressum, Adressänderung und Kündigung</b>	<b>6</b>

## • **Gesetzgebung**

- **Bundesregierung legt Aktionsplan zum Verbraucherschutz vor**

Der am 22. Mai 2014 veröffentlichte Aktionsplan enthält ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung des Schutzes von Kleinanlegern. Mehr Transparenz soll ihnen eine bessere Einschätzung der Erfolgsaussichten von Finanzanlagen ermöglichen. Die aktuellen Vorstellungen der Bundesregierung stellen sich wie folgt dar:

**Erweiterung der nach Vermögensanlagengesetz geregelten Anlageformen:** Erfasst sind künftig auch partiarische Darlehen oder Nachrangdarlehen. Für Crowd-Finanzierungen soll eine unternehmer- und anlegerschutzgerechte Lösung gefunden werden.

### **Neue Pflichtangaben im Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen:**

- Fälligkeit der Rückzahlung bereits begebener, noch laufender Vermögensanlagen,
- Zum Konzernabschluss verpflichtete Unternehmen müssen diesen mit in den Prospekt aufnehmen,
- Für größere Unternehmen: Offenlegung der Zahlungsströme in einer Kapitalflussrechnung,
- personelle Verflechtungen im Umfeld des Anbieters: Angaben zu den bei Begebung und/ oder Vertrieb von Vermögensanlagen beteiligten Unternehmen.

### **Verbesserung von Zugänglichkeit und Aktualität von Prospektangaben:**

- Für Vermögensanlagenprospekte gilt künftig die maximale Gültigkeit von 12 Monaten,
- **Neue Vorgaben für Nachträge:** Aufnahme von Geschäftsvorfällen mit erheblichen Auswirkungen auf die Fähigkeit des Anbieters zur Erfüllung der gegenüber den Anlegern eingegangenen Verpflichtungen (z.B. drohende Insolvenz),
- nach Beendigung des aktiven Vertriebs einer Vermögensanlage: Anbieter-

pflicht zur Abgabe von ad hoc-Mitteilungen für die Restlaufzeit der Anlage.

- **Internet-Transparenz:** Prospekt, ergänzende Dokumente und ad-hoc-Mitteilungen sind gesammelt zentral auf derselben Internetseite bereitzuhalten; Nachträge sind unter Angabe des Zeitpunkts der Aktualisierung in eine konsolidierte elektronische Fassung des Prospekts einzuarbeiten.

**Zusätzliche Vorgaben für den Vertrieb:** Zum Schutz unerfahrener Anleger wird zulässige Werbung für Vermögensanlagen auf Medien beschränkt, deren Schwerpunkt auf der Darstellung von wirtschaftlichen Sachverhalten liegt und bei deren Leserschaft ein gewisses Maß an Vorkenntnissen vorausgesetzt werden kann. Mögliche BaFin-Maßnahmen bzgl. Missständen bei der Werbung umfassen **Vertriebsverbote und Vertriebsbeschränkungen** für bestimmte Produkte oder Produktgruppen.

**Product-Governance:** Wertpapierunternehmen: Bestimmung des Kreises der Endkunden bei Entwicklung eines Finanzprodukts. Außerdem: Benennung der Kundengruppe im Informationsblatt für Wertpapiere und im Vermögensanlagen-Informationsblatt.

**Einführung einer Mindestlaufzeit ergänzt durch eine ausreichende Kündigungsfrist für sämtliche Vermögensanlagen**

Anleger sollen künftig das **Vermögensanlagen-Informationsblatt**, das einen verschärften Hinweis auf Risiken enthält, **unterschreiben**.

**Erweiterung der Aufsichtsinstrumente:** Die BaFin erhält die Befugnis zur **Veröffentlichung von Warnhinweisen**. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr kann die BaFin im Rahmen der Bekämpfung von Verstößen gegen das Vermögensanlagenengesetz auf ihrer Internetseite bekannt machen. **Verhängte Bußgelder** sollen künftig zu veröffentlichen sein. Die BaFin kann, wenn Anlass besteht (z.B. Hinweise Dritter) einen externen Wirtschaftsprüfer mit einer **Sonderprüfung des Jahresabschlusses** beauftragen. **Erhöhung der Obergrenze für Ordnungsgelder** bei verspäteter Vorlage von Rechnungsunterlagen auf 250.000 Euro. Im Zuge der Umsetzung der Transparenzlinie wird die Obergrenze auf 10 Mio. Euro heraufgesetzt werden.

- **Finanzausschuss berät über Finanzmarktanpassungsgesetz (FinMarktAnpG)**

Mit dem FinMarktAnpG werden zahlreiche für den Kapitalmarkt relevante Gesetze geändert, um redaktionelle Versehen zu beseitigen und neue EU-Vorgaben umzusetzen. Darunter sind auch das Kreditwesengesetz (KWG) und das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Am 19. Mai fand vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages eine Anhörung der Branchenverbände zum Gesetzentwurf statt.

**KAGB-Änderungen:** Im Rahmen des KAGB sind die Anpassungen an den EU-Kommissionsentwurf hinsichtlich der Abgrenzung offener und geschlossener Fonds wesentlich. Als offen gilt danach grundsätzlich jeder Fonds, der vor der Liquidationsphase Fondsanteile zurücknimmt. Bestandsschutz gibt es für Geschlossene Fonds, die bereits vor Inkrafttreten des KAGB ausinvestiert sind und danach keine weiteren Investitionen getätigt haben. Diese sog. Altfonds gelten dann als geschlossen, wenn ihre Ausgestaltung mindestens fünf Jahre kein Rückgaberecht vorsieht. Ist dagegen die

Mindestwartezeit kürzer, liegt ein offener AIF vor. Für offene Fonds sind keine Bestandsschutzregelungen vorgesehen.

**KWG-Änderungen:** Wichtige Änderung im KWG ist die Streichung der Abschlussvermittler und Platziierer aus der KWG-Bereichsausnahme des § 2 Abs. 8 KWG sowie die Streichung der Nichtanwendbarkeit des § 35 Abs. 2 Nr. 5 KWG. Die Folge ist, dass die Eigenmittel-Kosten-Relation nun auch für Abschlussvermittler und Platziierer gilt.

Außerdem sollen Abschlussvermittler auch aus der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Nr. 8 KWG gestrichen werden. Die Folge ist: Abschlussvermittler können damit nicht mehr als Finanzanlagenvermittler mit § 34f GewO-Erlaubnis tätig werden, sondern benötigen für ihre Tätigkeit eine § 32 KWG-Lizenz.

## Rechtsprechung

### ▪ Bei „Execution-only“-Geschäften muss nicht über Rückvergütungen aufgeklärt werden

Im Rahmen eines „Execution-only“-Geschäfts, in dem keine Beratungsleistungen erbracht werden, muss nicht ungefragt über Rückvergütungen aufgeklärt werden. Dem Dienstleister obliegt lediglich die Pflicht, das Geschäft nach den Weisungen des Kunden auszuführen.

Im konkreten Fall war dem Kläger von einem Arbeitskollegen die Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds empfohlen worden. Nachdem auf dessen Initiative hin die Beklagte dem Kläger die Beitrittsunterlagen zusandte, füllte der Kläger die Zeichnungsunterlagen aus und schickte sie ohne weitere Kontaktaufnahme an die Beklagte zurück, die diese an die Fondsanbieterin weiterleitete. Der Anleger macht nunmehr Schadensersatz mit der Behauptung geltend, er sei unzureichend über die Risiken der Kapitalanlage aufgeklärt worden und Rückvergütungen seien pflichtwidrig nicht offen gelegt worden.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht führte aus, der Berufung nicht stattgeben zu wollen. Denn in dem zur Entscheidung stehenden Fall liege ein „Execution-only“-Geschäft vor, da die Beteiligung ohne eine gewünschte Beratung oder Vermittlung des Dienstleisters erfolgte. Die beklagte Bank träfen damit grundsätzlich keine Aufklärungspflichten. Eine Ausnahme wegen besonderen Vertrauensverhältnisses sei auch bei langjährigen Kundenbeziehungen nicht anzunehmen. Insbesondere kann die Pflicht zur Offenlegung von Rückvergütungen allein im Rahmen eines Beratungsvertrages begründet werden. Diese Pflicht besteht der höchstrichterlichen Rechtsprechung zufolge hingegen nicht bei einem Auskunftsvertrag und dementsprechend erst recht nicht bei einer „Execution only“-Order.

*Oberlandesgericht Frankfurt a.M., Hinweisbeschluss vom 17. Januar 2014 – Az. 19 U 160/13 (Landgericht Frankfurt a.M.)*

### ▪ Zeitablauf lässt Kausalität zwischen fehlerhaftem Bestätigungsvermerk und Anlageentscheidung nicht entfallen

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB) von Kapitalanlegern haften, wenn in einem Wertpapierprospekt für

Anleihen mit Wissen des Wirtschaftsprüfers ein von ihm geprüfter Jahresabschluss nebst die tatsächlichen Gegebenheiten nicht wiedergebenden Bestätigungsvermerk einfließt.

Die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte für eine Anleiheemittentin aus dem Immobiliensektor den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2002 geprüft und am 25. Juni 2003 einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt. Dieser Jahresabschluss nebst Prüfungsvermerk fand Eingang in einen Wertpapierprospekt, auf dessen Basis der Anleger im Juli 2004 Anleihen erwarb. Im September 2006 wurde über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Kläger behauptete, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hätte die prekäre Vermögenslage der Anleiheemittentin bereits im Zeitpunkt des Testats erkennen können und hätte keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen dürfen.

Die Vorinstanz hatte die Klage abgewiesen. Der Erwerbszeitpunkt der Inhaberschuldverschreibungen habe mehr als achtzehn Monate nach dem Stichtag des testierten Jahresabschlusses gelegen, sodass kein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestätigungsvermerk mehr bestehen können. Eine Kausalität zwischen Prospektaussage und Anlageentscheidung fehle mithin.

Das Oberlandesgericht Dresden hat in der Berufungsinstanz die Haftung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bejaht. Die Beklagten hätten einen Bestätigungsvermerk erteilt, der die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens unzutreffend wiedergebe. Es sei erkennbar gewesen, dass der Immobiliensektor defizitär gewesen sei und Refinanzierungsrisiken bestanden. Vorsatz sei gegeben, da sie – wie im Prüfungsbericht festgestellt – die Zahlungsfähigkeit als nicht gesichert betrachteten, weil dafür die Einwerbung neuer Anlagen erforderlich war. Die Kausalität sei auch nicht durch den zeitlichen Abstand zwischen Testat und Anlage entfallen.

*Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 6. Februar 2014 – Az. 8 U 1695/11 (Landgericht Leipzig)*

- **BGH: Widerrufsbelehrung muss auf Besonderheiten bei fehlerhafter Gesellschaft hinweisen**

Eine Widerrufsbelehrung, die vom gesetzlichen Muster des EGBGB bzw. der BGB-InfoV abweicht, genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Dies gilt auch dann, wenn die Abweichungen zugunsten des Belehrungsempfängers gehen. In den Fällen, in denen der Unternehmer nicht die gesetzlich vorgesehene Musterwiderrufsbelehrung verwendet, muss er in der Widerrufsbelehrung auf die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft hinweisen. Andernfalls kann er sich nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Rechtsfolgen der fehlerhaften Gesellschaft können z.B. durch Formfehler, Anfechtung oder Verstoß gegen zwingendes Recht in Gang gesetzt werden. Die fehlerhafte Gesellschaft wird zum Schutz der Gläubiger in ihrem Vertrauen in den Bestand der Gesellschaft für die Vergangenheit als wirksam behandelt. Für das Innenverhältnis gelten die Rechte und Pflichten der Gesellschafter entsprechend (fehlerhaftem) Gesellschaftsvertrag, für das Außenverhältnis gelten zugunsten Dritter die Grundsätze der jeweiligen Gesellschaftsform.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte sich der Kläger 2004 als aty-

pisch stiller Gesellschafter an der Rechtsvorgängerin der Beklagten beteiligt. Die Beitrittserklärung hatte er in Haustürsituation abgegeben. Der Zeichnungsschein enthielt eine abgewandelte Widerrufsbelehrung. Der Kläger beanspruchte Zahlung der bisher geleisteten Einlagen sowie Feststellung, dass der Beklagten keine weiteren Rechte aus der Beteiligung zustünden, hilfsweise Berechnung und Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens aufgrund außerordentlicher Kündigung seiner Beteiligung wegen vorvertraglichem Aufklärungsverschulden sowie ausgeübtem Widerruf. Nachdem die Klage in den Vorinstanzen sowohl im Haupt- als auch im Hilfsantrag abgewiesen worden war, hob der BGH das Berufungsurteil auf und verwies zurück an das Berufungsgericht.

*BGH, Urteil vom 18.03.2014 – Az. II ZR 109/13 (Hanseatisches OLG)*

## **Beratungspraxis**

### ▪ **Zur Erinnerung: Wichtige Neuregelung zu Widerrufsbelehrung und Verbraucher-Informationen**

Zum 13. Juni 2014 treten in Deutschland grundlegende Veränderungen in Sachen Verbraucherschutz zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in Kraft. Es gibt keine Übergangsfristen. Die Änderungen betreffen sowohl die standardisierten gesetzlichen Informationspflichten für Verbraucher vor Vertragsabschlüssen als auch die Regelungen zum Widerrufsrecht.

Über Einzelheiten hatten wir unsere Mandanten bereits in einem am 15. Mai versendeten Anschreiben informiert.

Wenn Sie darüber hinaus noch Fragen haben oder Unterstützung bei den erforderlichen Änderungen benötigen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

## **Impressum, Adressänderung und Kündigung**

(c) 2014

Gündel & Katzorke  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Theaterplatz 9  
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0  
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: [info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)  
Internet: [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de)

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke  
Sitz: Göttingen  
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519



Verantwortlich i.S.d. § 7 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwaltsgesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter [www.brak.de](http://www.brak.de).

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe [www.gk-law.de](http://www.gk-law.de) erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

[info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

[info@gk-law.de](mailto:info@gk-law.de)

